

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäleben

Jahrgang 4

Freitag, den 23. Dezember 2016

Nummer 12

Der Stern

Hätt' einer auch fast mehr Verstand
als wie die drei Weisen aus Morgenland
und ließe sich dünken, er wäre wohl nie
dem Sternlein nachgereist, wie sie;
dennoch, wenn nun das Weihnachtsfest
seine Lichtlein wonniglich scheinen lässt,
fällt auch auf sein verständig Gesicht,
er mag es merken oder nicht,
ein freundlicher Strahl
des Wundersternes von dazumal.


Wilhelm Busch

Weihnachten

Im Namen aller
Mitarbeiter unserer
Gemeinde wünschen wir
Ihnen ein ruhiges und
besinnliches Weihnachtsfest,
sowie ein gesundes
und glückliches
neues Jahr 2017.

Weihnachten

Herzliche Einladung
zur
Mettenschicht
am 23. Dezember - um 15 Uhr
in der
Barbarossahöhle



Stimmen Sie sich inmitten der
bezaubernden, ergreifenden
Höhlenatmosphäre auf das
Weihnachtsfest ein und erleben Sie
weihnachtliche Bergmannsbräuche
begleitet und umrahmt von der
Bläsergruppe des WCC und Instrumentalsolisten
sowie Bergmannspredigt und

Theaterspiel des Höhlentheaters

Heimatgeschichte hautnah!

*"Bertha von Bendeleben &
die Heilige Elisabeth -
historische Begegnungen*

inklusive Bergmannstrunk & Bergmannsbemme

A.S.

Karten-Reservierung unter Tel.: 034671 / 5450



Wippertaler Carneval Club e.V.



Wir laden ein zu unseren *Veranstaltungen 2017*

45 Jahre Wippertaler-Carneval-Club e.V.

im Dorfgemeinschaftshaus Bendeleben

Sa. 28.01.2017

So. 29.01.2017

Fr. 03.02.2017

Sa. 04.02.2017

So. 05.02.2017

Sa. 11.02.2017

Fr. 17.02.2017

Sa. 18.02.2017

Sa. 25.02.2017

1. Veranstaltung

Seniorenkarneval

2. Veranstaltung

3. Veranstaltung

Kinderfasching

4. Veranstaltung

5. Veranstaltung

6. Veranstaltung

7. Veranstaltung



Beginn

- ★ Abendveranstaltungen: 19.00 Uhr
- ★ Seniorenkarneval: 14.00 Uhr
- ★ Kinderfasching: 14.30 Uhr

Eintrittspreise

- ★ Abendveranstaltungen: 12 Euro
- ★ Seniorenkarneval: 8 Euro



Vorbestellungen nimmt Reinhard Nestler unter **Telefon: 03 46 71 / 6 46 21** entgegen

Wir sind auch im Internet präsent: www.wccrotblau.de

Veranstaltungskalender 2016

(Änderungen vorbehalten)

Dezember

23.12.	Mettenschicht Barbarossahöhle	OT Rottleben
24.12.	Christvesper	OT Badra
25.12.	Weihnachtsgedenken zur Ersterwähnung	OT Göllingen
25.12.	Klostervesper	OT Göllingen
25.12.	Weihnachtsgottesdienst	OT Badra
27.12.	Preisskat des SV Badra	OT Badra
31.12.	Jahresendgottesdienst	OT Badra

Wir bitten alle Vereine, bereits feststehende Termine für das kommende Jahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen (gerne per Mail an koch@kyffhaeuserland.de oder rehfeldt@kyffhaeuserland.de), damit die Veranstaltungen rechtzeitig im Veranstaltungskalender auf der Homepage und im Amtsblatt eingearbeitet werden können.
Vielen Dank im Voraus

Jahresrückblick des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir alle haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Fests. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Wir können in aller Ruhe mit unseren Nächsten feiern.

Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Gemeinde, in der wir leben und tätig sind. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im politischen Leben.

Im ablaufenden Jahr 2016 haben wir wieder viel erreicht. Wie bereits im Vorjahr angekündigt, wurde mit dem Bau des GeoInfoZentrums an der Barbarossahöhle begonnen. Man sieht, wie sich die Baustelle entwickelt und in der Perspektive unsere Barbarossahöhle voranbringen wird. Auch im neuen Jahr werden weitere Bauabschnitte fertig gestellt.

Die Baumaßnahme der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Göllingen hat mittlerweile begonnen, auch wenn derzeit - sicher auf Grund der Jahreszeit - noch nicht allzu viel zu sehen ist. Alle verwaltungsrechtliche Dinge sind geklärt, so dass wir der insgesamt 2,1 Millionen Euro

teuren Maßnahme freudig entgegenblicken, was insgesamt dem Ortsteil gut tun wird.

Gleichzeitig ist es uns bei diesen großen Investitionsmaßnahmen gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und viele weitere kleinere Investitionen in den Ortsteilen zu tätigen bzw. zu beenden, bspw. die Fertigstellung der Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses im Ortsteil Günserode im Rahmen der Dorferneuerung. Ebenso ist die Ausschreibung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in allen Orten in Gang gesetzt.

Mit Zuversicht ist die Gemeinde in diesem Jahr ein weiteres größeres Projekt gemeinsam mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis angegangen - der Radweg „Weg in die Steinzeit“. Der entsprechende Förderantrag wurde auf den Weg gebracht, Planungen sind fertig gestellt. Mit einer Fördermittelzusage wird ein weiteres infrastrukturelles und touristisch interessantes Projekt hoffentlich begonnen, wovon 5 Ortsteile der Gemeinde an das Radwegenetz in Thüringen angeschlossen werden können.

Wir dürfen also mit Optimismus in die Zukunft blicken, auch wenn noch eine Reihe von Herausforderungen auf uns warten.

Ungeachtet dessen wird uns die von der Landesregierung angegangene Gebietsreform weiter intensiv beschäftigen. Bei aller Emotionalität in dieser Sache sollte dennoch mit genügend Sachlichkeit, Überlegung und Abwägung eine Entscheidung, in welcher Form auch immer, getroffen werden. Dazu ist diese Strukturänderung und den damit verbunde-

nen Konsequenzen für den ländlichen Raum viel zu wichtig.

Gesellschaftlicher Höhepunkt war in diesem Jahr das 900-jährige Jubiläum der Arnsburg im Ortsteil Seega, die im Rahmen der Festwoche zu jeder Veranstaltung sehr viele Besucher anlockte. Dank der Unterstützung vieler Vereine und Interessierten aus Seega als auch unserer Ortsteile wurde das Fest zu einem großen Erfolg - dafür nochmals einen herzlichen Dank.

Erwähnung sollten auch die Partnerschaftsjubiläen in den Ortsteilen Steinhaleben und Bendeleben finden, die nach der politischen Wende ihr 25-jähriges Bestehen in größerem oder kleinerem Rahmen feierten.

Abschließend möchte ich für dieses Jahr neben den politischen Gremien des Gemeinderates und der Ortsteilräte, den Mitarbeitern der Verwaltung, unseren Erziehern der Kindertagesstätten sowie unseren Gemeindearbeitern gemeinsam mit den Bundesfreiwilligen bzw. weiteren Helfern danken, die ihren Anteil an der Weiterentwicklung unserer Ortsteile in Kyffhäuserland hatten.

Danken will ich aber auch allen ehrenamtlichen Personen und Vereinen, die mit ihrer Arbeit vor allem das kulturelle Leben in den Ortsteilen geprägt haben. In diesem Sinne wünschen ich Ihnen ein gutes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2017. Mögen alle Ihre Vorhaben gut gelingen und viele Wünsche in Erfüllung gehen. Bis dahin verbleibe ich mit weihnachtlichen Grüßen,

Ihr
Bürgermeister Knut Hoffmann

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 29.11.2016

Beschluss-Nr.: 01-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2016.

Beschluss-Nr.: 03-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Abgabe einer Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss-Nr.: 04-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Auftragsvergabe Los 11 Freianlagen Neubau Georlebnislandschaft an der Barbarossahöhle.

Beschluss-Nr.: 05-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Auftragsvergabe Planungsleistung Ausstellung für das Vorhaben Neubau Geoinformationszentrum an der Barbarossahöhle Rottleben.

Beschluss-Nr.: 06-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Vergabe der Bauleistung Erneuerung Durchlass Kleine Wipper, Ziegelei Bendeleben.

Beschluss-Nr.: 07-32/2016:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Vergabe der Bauleistung Sanierung der Elektroverteilung im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr im OT Seega.

Nachtragshaushaltssatzung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner 31. Sitzung am 26.10.2016 mit Beschluss-Nr.: 06-31/2016 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 beschlossen. Auf Grundlage des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises vorgelegt worden.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 05.12.2016 (Geschäftszeichen: L.4.7-2010-GV085-02/16) wurde die Eingangsbestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland erteilt und die sofortige Bekanntmachung zugelassen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Gemeinde Kyffhäuserland wird hiermit öffentlich gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO wir folgt bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 60 der ThürKO erlässt die Gemeinde Kyffhäuserland folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher</i>	
	€	€	€	<i>auf nunmehr € verändert</i>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	202.662	77.290	4.535.231	4.660.603
die Ausgaben	326.573	201.201	4.535.231	4.660.603
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	69.675	175.750	1.980.348	1.874.273
die Ausgaben	189.460	295.535	1.980.348	1.874.273

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 150.000 € wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 0 € wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 720.000 € wird nicht verändert.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschafts- und Erfolgsplan des Eigenbetrieb „Barbarossahöhle“ in Höhe von 40.000,00 € wird nicht verändert.

§ 6

-nicht belegt-

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

ausgefertigt Kyffhäuserland, den 13. Dezember 2016

gez. K. Hoffmann
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des 1. Nachtragshaushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt während der Dienstzeiten, in der Zeit vom 23.12.2016 bis zum 11.01.2017 in der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland in Zimmer Nr. 01 öffentlich zur Einsichtnahme aus und wird zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Kyffhäuserland unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kyffhäuserland vom 26. Oktober 2016 (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2011 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 mit Beschluss-Nummer 10-31/16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Aufgrund behördlicher Anordnungen zu pflanzende Bäume und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
1. Jegliche Befestigungen der Bodenoberfläche im Traufbereich darunter auch eine wasserdurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Der fachgerechte Schnitt von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,

4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 - 16 cm oder zwei Bäume mit einem Mindestumfang von 8 - 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art oder zwei zusätzliche Bäume mit einem Mindestumfang von 8 - 10 cm zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung oder sonstigen behördlichen Genehmigung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Kyffhäuserland, 13. Dezember 2016

gez. K. Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kyffhäuserland informiert

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Kyffhäuserland hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten gemäß Bundesmeldegesetz zu widersprechen. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kyffhäuserland, die Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einlegen möchten, werden gebeten, sich schriftlich unter Verwendung dieses Vordruckes oder persönlich - **aber nicht fernmündlich** - an das Einwohnermeldeamt der

**Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3,
99707 Kyffhäuserland**

zu wenden.

Allgemeine Hinweise:

- Den jeweiligen Widerspruch können volljährige (oder deren gesetzlich Vertreter) Bürgerinnen und Bürger einlegen, die in der Gemeinde Kyffhäuserland mit alleiniger bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Der Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen oder Begründungen gebunden.
- Der jeweilige Widerspruch kann an die o.a. Anschrift übersandt bzw. im Einwohnermeldeamt persönlich gestellt und abgegeben werden.
- Der jeweilige Widerspruch gilt nur im Verantwortungsbereich der o.g. Meldebehörde.
- Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten Ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.
- Formblätter zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung sind im Einwohnermeldeamt oder auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland erhältlich.

Ihr Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kyffhäuserland

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG):

Die Grundsteuer 2017 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit letzter Bescheiderstellung nicht geändert hat, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 300 v.H.
- für die Grundstücke Grundsteuer B 389 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Gemeinde Kyffhäuserland:

Kyffhäusersparkasse
BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE20 8205 5000 0085 0003 29

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Knut Hoffmann
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt. Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Hundesteuer ab, Fälligkeit Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2017 zu entrichten. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Gemeinde Kyffhäuserland:

Kyffhäusersparkasse
BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE20 8205 5000 0085 0003 29

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Knut Hoffmann
Bürgermeister

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Kyffhäuserland

Geschenke für die Kinder unserer Tagesstätten in Kyffhäuserland

Durch den besonderen Einsatz in Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Kindertagesstätten Kyffhäuserland e.V. konnte die Gemeinde die Aktion „Weihnachtsgeschenke für die Kinder der Kindertagesstätten“ beginnen und für jeden unserer Kindergärten in diesem Jahr ein Überraschungspaket in der Vorweihnachtszeit an die Kinder und ihre Erzieher überreichen. Die gut gefüllten Kartons sollen in der Vorweihnachtszeit sowie im kommenden Jahr den Kindern viel Freude bereiten. Die Gemeinde bedankt sich auf diesem Weg bei allen Unterstützern dieser Aktion.

Knut Hoffmann





Gemeinschaftsübung der Feuerwehren

Am Samstag, den 26. November absolvierten die freiwilligen Feuerwehren Hachelbich, Seega und Badra eine gemeinsame Ausbildung auf dem Gelände der Bundeswehr in Sondershausen. Die Einsatzgruppen der genannten Wehren übten die Menschenrettung aus Gebäuden unter erschwerten Bedingungen. In dafür hergerichteten, für die Kameraden fremden Räumlichkeiten, ohne Licht und unter starker Rauchentwicklung wurden vermisste und verletzte Personen gerettet. Dazu gehörte das Durchsuchen von Räumen und der Transport der verletzten Personen aus dem Gefahrenbereich. Eine anschließende Erstversorgung ohne Rettungsdienst wurde ebenfalls geübt. Dabei wurden mehrere Varianten durchgespielt. Auch Atemschutzgeräteträger kamen zum Einsatz.



Ein wichtiger Punkt in der Ausbildung ist immer wieder die Kommunikation über Sprechfunk von dem eingesetzten Trupp zum Gruppenführer. Diese Übung war sehr wichtig für die Zusammenarbeit der verschiedenen Feuerwehren, da es der Realität sehr nahe kommt. Wir bedanken uns hiermit nochmals bei der Bundeswehr für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und unseren Kindern der Jugendfeuerwehr, die sich als Rollenspieler zur Verfügung stellten.



Stefan Buder Wehrführer der FFW Badra

Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde Kyffhäuserland

Am 7.12.2016 hat der Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland, Knut Hoffmann, alle Senioren in den Ortsteil Rottleben auf den Gemeindsaal eingeladen. Ca. 120 Frauen und Männer aus allen Ortsteilen unserer Gemeinde folgten dieser Einladung. Die kulturelle Umrahmung übernahmen die Kinder der Grundschule Rottleben unter der Leitung von Christine Schönberg, die Musikschule unter der Leitung von Petra Liegner und die Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“ Steinhaleben unter Leitung von Ines Andrä. Für das leibliche Wohl sorgten alle Kindertagesstätten der Gemeinde und der Grundschule. Wir möchten uns bei den fleißigen Bäckerinnen für den leckeren Kuchen und bei allen fleißigen Helfern, die den Nachmittag ausgestaltet haben, recht herzlich bedanken.



Wie die im Sommer dieses Jahres an der Barbarossahöhle durchgeführte Seniorenveranstaltung fand auch diese Weihnachtsveranstaltung einen sehr hohen Zuspruch.

Es waren sich alle Teilnehmer einig, solche gemeinsamen Veranstaltungen das Zusammenwachsen unserer Gemeinde fördern und auch weitere Feierlichkeiten in den kommenden Jahren stattfinden werden.

Noch ein paar Informationen vom Förderverein Numburg

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, daher möchten wir uns noch einmal zu Wort melden.

Das im Juli 2016 genehmigte ENL Projekt zur Besucherlenkung (eine Förderinitiative zur ländlichen Entwicklung in Thüringen vergeben durch das Ministerium und die Thüringer Aufbau Bank Thüringen) konnte umgesetzt werden und somit vielen Besuchern und ihren Wissensdurst Rechnung tragen.

Viele Naturkundler aus den verschiedenen Bereichen haben auch in diesem Jahr eine großartige Arbeit geleistet. So konnten die Schmetterlingsfreunde in den Sommermonaten in unmittelbarer Nähe der Naturschutzstation Tagfalter und Nachtfalter erfassen. Kommen die Falter vom Frühjahr und Herbst dazu, können wir von ca. 550 Falterarten im Schutzgebiet Numburg ausgehen.

Bei unserer diesjährigen Fledermauszählung und deren Bestimmungen kamen wir auf ca. 1500 Tiere im Gelände der Naturschutzstation (u.a. kleine Hufeisennase mit Wochenstube/ Raufledermaus mit Wochenstube, Zwerg- und Mopsfledermaus) und 12 Arten. Insgesamt kann das Gebiet Numburg mit 15 Arten aufwarten.

Das Bild, welches sich beim Ausflug dieser großen Anzahl an Fledermäusen bietet, empfanden Besucher des „Königlicher Naturhistorischer Verein der Niederlande“, die an 2 Tagen für einige Stunden in der Station weilten, spektakulär. Sie waren begeistert und wollen im Jahr 2017 wiederkommen.

Anfang September besuchten ca. 50 Ornithologen einer internationalen Delegation die Naturschutzstation. M. Schönbrodt (Vorsitzender des Ornithologenvereins Sachsen/Anhalt) mit seinem Team gab einen Einblick in die Arbeit der Vogelkundler vor Ort. Die Teilnehmer der Delegation (Finnland, Schweden, Belgien, Niederlande, Russland, Spanien, Armenien, Kroatien, Serbien, Slowakei und Lettland) waren vom Artenreichtum und dem Gebiet sehr angetan und lobten die Arbeit und das Engagement vor Ort.

Viele Jahre hat es gedauert, Nerven gekostet, eine Menge Beratungen gegeben, doch nun haben wir ihn, einen neuen, vernünftigen, begehr- und mit Fahrrad befahrbaren Numburgweg. Niemand muss mehr Angst haben, in eines der ausgefahrenen großen Löcher oder in dem Schlamm zu stürzen. Dafür allen Mitstreitern, sowie den Gemeindegemeinschaften der Gemeinde Kyffhäuserland und den Mitarbeitern des Straßenbaubetriebs STRABAG ein großes Dankeschön.

Im Oktober gab es ein Treffen mit der Umweltministerin des Landes Thüringen Frau Anja Siegesmund in unserer Station. In dessen Verlauf wurde auf die Probleme im FFH Gebiet und speziell am Helmeistausee hingewiesen. Sie wird nun länderübergreifend mit ihrer Amtskollegin aus Magdeburg-Sachsen/Anhalt nach Lösungswegen suchen.

Ja, noch sind sie am Stausee zu hören, die Kraniche, die hier jährlich ihren Rastplatz finden. Waren es Ende Oktober immerhin 50.000, so sind es jetzt nur noch 300, dafür aber mindestens 8.000 Gänse verschiedener Arten und eine Menge Enten. Die geführten Kranichwanderungen der Naturparks Kyffhäuser Rottleben und dem Biosphärenreservat Roßla wurden von sehr vielen Besuchern wahrgenommen. Besucher die zum Teil sehr große Anfahrtswege in Kauf nahmen, so z.B. aus München, Bayreuth, Eisenach, Coburg, Schweinfurt, Würzburg, Hamburg, ganze Gruppen kamen aus NRW, Hessen und Holland. Viele Besucher kamen aber auch aus dem Kyffhäuserkreis und der Gemeinde Kyffhäuserland. Insgesamt konnten wir mehr als 1650 Besucher in diesem Zeitraum in der Naturschutzstation zählen. Viele Naturfreunde waren auch allein, in kleinen und größeren Gruppen im Gebiet, denen wir dank des Einsatzes von Kranichrangern gemeinsam viele Informationen zum Schutzgebiet und der Region weiter geben konnten.

Vieles haben wir erreichen können, neue Aufgaben stehen an, so wollen wir im kommenden Jahr 50 Jahre Naturschutzstation Numburg begehen und das Jubiläum zu 900 Jahren Numburg

nachholen, das in diesem Jahr auf Grund des Straßen und Wegebauts nicht durchzuführen war, so dass wir 2017 auf 900+1 Jahr Numburg zurück blicken wollen. Termin hierfür wird der 16./17. und 18. Juni 2017 sein, mehr Informationen dazu wird es rechtzeitig in kommenden Jahr geben.

Der Förderverein Numburg e.V. sagt an dieser Stelle Danke an die Gemeinde Arbeiter der Gemeinde Kyffhäuserland UNB LRA Kyffhäuserkreis und LRA Nordhausen Naturpark Kyffhäuser OT Rottleben LPV Südharz-Kyffhäuser

und ein großes Dankeschön für die Unterstützung an Herrn Knut Hoffmann, Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland.

Allen Lesern ein besinnlichen Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

**Vorsitzende und Botschafter des Naturpark Kyffhäuser
H. Bauersfeld**

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 20. Januar 2017. Beiträge von Vereinen sind bis zum 09. Januar 2017 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bei Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
-----------	--

Das Bau- und Ordnungsamt ist jeweils nur mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Dienstag:	15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
-----------	-------------------------

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale.....	034671/660-0
Fax.....	034671/660-30
E-Mail	info@kyffhaeuserland.de
Internet	www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister	660-10
Sekretariat	660-11
Hauptamtsleiter	660-12
Personal; Kindereinrichtungen	660-14
Personal; Friedhofsverwaltung.....	660-15 oder 660-27
Einwohnermeldeamt	660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin	660-24
Kasse	660-28 oder 660-29
Steuern	660-23
Mieten und Pachten	660-23
Bauverwaltung	660-18 oder 660-21
Ordnungsverwaltung	660-20 oder 660-19

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Badra
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr

Bendeleben
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr

Göllingen
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Günserode
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Hachelbich
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr

Rottleben
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Seega
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Steinthaleben
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr



An dieser Stelle möchten sich die Trainer bei den Eltern und Sponsoren bedanken, die unsere Mannschaft in allen Lagen unterstützt haben und wünschen im Namen der Mannschaft ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr bis zum Beginn der Rückrunde am 18.03.2017.

Stefan Wagner / Knut Hoffmann

**Bekanntmachungen
von Behörden und Einrichtungen**

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha**

Az.: 1 - 8 - 0512

Gotha, den 05.12.2016

Schlussfeststellung

1. Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. 1 S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. 1 S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das Bodenordnungsverfahren „Schafstall Göllingen“, Landkreis Kyffhäuserkreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Gemeinde Kyffhäuserland wurden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für den Ortsteil Göllingen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor. Der Gemeinde Kyffhäuserland wurden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Bekanntmachung zu veränderten
Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung
im Dezember**

Die Gemeindeverwaltung informiert darüber, dass die Sprechzeiten des Bauamtes am 20.12. und am 27.12.2016 entfallen. Die Sprechzeiten der übrigen Ämter bleiben unverändert.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Steinhaleben

**Hinrunde der E-Junioren
des FC Kyffhäuserland Steinhaleben**

Die Hinrunde der Kreisliga Staffel 2 liegt hinter den Jungs und Mädchen der E-Junioren. In einer Staffel mit Artern, Sondershausen, Nordhausen, Bad Frankenhausen, Greußen und Westeren gel konnte sich die Mannschaft sehr gut behaupten und einen tollen und gesicherten 4. Platz - mit Blick nach oben - sichern.

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirt-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

**Mathias Geßner
Amtsleiter**

- Siegel -

Die vorstehende Ausfertigung, die eine vollständige Wiedergabe der Urschrift ist, wird hiermit der Gemeinde Kyffhäuserland erteilt.

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Gotha, den 06. Dez. 2016

**im Auftrag
gez. Unterschrift**

- Siegel -

Kyffhäuser Kaserne

**Standort Bad Frankenhausen
- Der Standortälteste -**

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für StOÜbPI Bad Frankenhausen
im **Monat Dezember und Januar**

Anlg.: - 1 -

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671-53-4025/4026, zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
**Morgner
Stabsfeldwebel**

Warnzeiten

für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

12.12. - 31.12.2016	Holzernte durch Bundesforstbetrieb
01.01. - 22.01.17	Holzernte durch Bundesforstbetrieb
14.01.2017	Treibjagd durch Bundesforst
23.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
24.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
25.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
26.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
27.01.2017	07.00 - 14.00 Uhr
31.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr

Karl-Günther-Kaserne

**Standort Sondershausen
Standortältester**

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlage sind mit

Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Schießtermine Januar 2017

Die Schießzeiten können sich täglich Ändern

09.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
10.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
11.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
12.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
16.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
17.01.2017	07.00 - 24.00 Uhr
18.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
19.01.2017	07.00 - 24.00 Uhr
23.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
24.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
25.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
26.01.2017	07.00 - 24.00 Uhr
30.01.2017	07.00 - 16.00 Uhr
31.01.2017	07.00 - 24.00 Uhr

**Nutzungszeit Standortübungsplatz
Januar 2017**

Die Nutzungszeiten können sich täglich ändern

04.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
05.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
10.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
11.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
12.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
17.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
18.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
19.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
23.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
24.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
25.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
26.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr
31.01.2017	07.00 - 17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

**Gez. Rölle
Oberstleutnant**

**Kyffhäuser
Abwasser- und Trinkwasserverband**

*Frohe Weihnachten und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr wünschen
wir unseren Kunden, Vertragsunternehmen
und Ingenieurbüros.*



Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband, Sitz Artern





IHK-Weiterbildungsbroschüre 2017

Das neue IHK-Weiterbildungsprogramm 2017 ist ab sofort nicht nur auf der Homepage der IHK Erfurt zu finden, sondern auch in Broschürenform im Regionalen Service-Center Nordhausen bzw. Heiligenstadt erhältlich, teilt der Leiter der IHK-Service-Center Udo Rockmann mit. Das Programm ist vielseitig. Enthalten sind z. B. Studienprogramme mit IHK-Prüfung, Lehrgänge für Ausbilder und Auszubildende, IHK-Zertifikatslehrgänge zu den Bereichen Führung, Recht, Personal, Gesundheitsmanagement, Kommunikation und Präsentation, Einkauf und Verkauf. Weitere Lehrgänge betreffen die Bereiche Marketing und Social Media, Finanz- und Rechnungswesen, Büro und Sekretariat/PC-Anwendungen, Gastronomie. Auch spezielle firmeninterne Trainings, z. B. Englischtraining oder interkulturelles Training sowie das IHK. Azubi College werden angeboten. Interessant dürften auch die enthaltenen Informationen zu den aktuellen Fördermöglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung sein, meint Rockmann. Auch der Jahreskalender Aus- und Weiterbildung 2017 mit wichtigen Terminen und nützlichen Tipps rund um das Thema Aus- und Weiterbildung liegt im Regionalen Service-Center vor und kann dort abgeholt werden.

Nachträgliche Glückwünsche

Im letzten Amtsblatt fehlte aufgrund einer technischen Störung der Geburtstag von Frau Hanni Hoffmann aus Göllingen am 25.11. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung entschuldigen sich hierfür und wünschen Frau Hoffmann nachträglich zum 85. Geburtstag alles Gute und vor allem Gesundheit.



Aus Vereinen und Einrichtungen

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst sagt Dankeschön

Für gewährte Hilfen und Spenden zugunsten des Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes im Novalis Diakonieverein e.V. Ebeleben bedanken sich die Mitarbeitenden aus Sondershausen, Sömmerda und Artern im zu Ende gehenden Jahr 2016 besonders herzlich.

Diese Beihilfen kommen insbesondere dem Beistand von kranken, sterbenden und trauernden Menschen sowie deren Angehörigen zugute, sie stärken das ehrenamtliche Engagement und gewährleisten professionelle Informationstätigkeit durch Vorträge, Beratungen oder persönliche Gespräche über Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Jeden ersten Montag im Monat bieten wir für Menschen mit und nach einem schweren Verlust die Begegnung im TrauerCafé in der Cruciskirche von 10:00 bis 11:30 Uhr ein.

Unsere soziale Arbeit verläuft größtenteils im Stillen und damit im Sinne der Hilfesuchenden und ist für Betroffene kostenfrei. Öffentliche Aufmerksamkeit kann Hospizarbeit daher nicht immer erzielen. Umso mehr sind wir auf uneigennützig Unterstützung, freiwillige Gaben und Spenden angewiesen, um die wir auch künftig sehr herzlich bitten.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

- am 07.01. Frau Gisela Lorber zum 75. Geburtstag
- am 08.01. Frau Doris Benkenstein zum 70. Geburtstag
- am 10.01. Frau Waltraud Becker zum 80. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

- am 05.01. Herr Rolf Raue zum 80. Geburtstag
- am 06.01. Herr Fritz Taudte zum 90. Geburtstag
- am 09.01. Frau Elfriede Vollrodt zum 85. Geburtstag

Ortsteil Günserode

- am 17.01. Frau Ruth Nadler zum 80. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

- am 23.12. Frau Liesbeth Pietsch zum 80. Geburtstag
- am 30.12. Herr Herbert Pietsch zum 85. Geburtstag
- am 11.01. Frau Marlies Gothe zum 70. Geburtstag
- am 18.01. Frau Irmlinde Schultz zum 75. Geburtstag
- am 19.01. Herr Gerhard Herles zum 75. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

- am 10.01. Herr Heinz Marbach zum 75. Geburtstag

Ortsteil Seega

- am 27.12. Herr Alfred Schulze zum 70. Geburtstag
- am 05.01. Frau Edeltraud Dietz zum 80. Geburtstag
- am 09.01. Herr Helmut Koch zum 75. Geburtstag
- am 13.01. Frau Brigitte Spens zum 80. Geburtstag

Ortsteil Steinthaleben

- am 30.12. Herr Joachim Panse zum 70. Geburtstag



*Allen Leserinnen und Lesern
des Amtsblattes ein besinnliches
Weihnachtsfest, einen fröhlichen
Jahreswechsel sowie einen guten
Jahresbeginn 2017.*



**Susanne List
Koordinatorin**

WITTICH MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.